

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 508 - 511

Nichtstreitige Rechtspflege

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

gelagerten Fällen ergangenen Entscheidungen zu Grunde zu legen habe. Allein abgesehen von der Frage, ob die fragliche Gesetzesstelle nicht inzwischen durch Prozeßgesetze abgeändert oder modifizirt worden ist, so kann von bindender Autorität der Präjudizien nach bayerischem Landesrechte keine Rede sein, weil sie nach demselben keine Gesetzeskraft haben. Auch können sie zur Usualinterpretation nicht dienen, wenn über dieselbe Streitfrage verschiedene Entscheidungen desselben Gerichts vorliegen \*). (Seufferts Comm. über die bay. G.=D. 2 Aufl. Bd. I S. 16 ff.) Urth. v. 11. Juni 1885. Reg.-Nr. 21/85.

### Nichtstreitige Rechtspflege.

Pflegschaft für Abwesende. — Normgebend für die Voraussetzungen, unter welchen eine Pflegschaft für einen Abwesenden zu bestellen ist, sind die Vorschriften des bayr. Ausf.=Ges. zur RGO., in welchen diese Materie einheitlich für alle bayerischen Rechtsgebiete (rechts des Rheins; die Ned.) und zwar, wie die Motive des Gesetzentwurfs zu Art. 93 (Art. 94 des Gesetzes) ausdrücklich erklären, im Anschlusse an die sich durch ihre Zweckmäßigkeit empfehlenden Bestimmungen des preussischen Landrechts Thl. II Tit. 18 §§. 19—23 geregelt ist.

Vergl. Verh. d. R. d. A. 1878/79 Beil.:  
Bd. 5 S. 236.

Der erwähnte §. 19 lautet: „Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, muß der Staat zur Gr-

\*) In dem Urtheile vom 9. Juli 1885 (s. Bl. f. R.=A. Bd. 50 S. 384) hat sich übrigens das oberste Landesgericht auf Theil I cap. 2, §. 14 Ziff. 3 selbst berufen — immerhin aber allem Anscheine und Zusammenhang nach nicht in dem Sinne, daß diese Landrechtsstelle der höchsten Instanz eine Abweichung von früheren Entscheidungen mit Gesetzeskraft direkt verböte.



haltung ihres zurückgelassenen Vermögens und zur Besorgung ihrer übrigen Angelegenheiten Vormünder bestellen.“ Nach Art. 94 Abs. 1 des Ausf. : Gesetzes sollen Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, wenn ein Jahr lang keine Nachricht von ihnen eingegangen ist — in dringenden Fällen auch nach Ablauf eines Jahres — einen Pfleger zur Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten erhalten. Da unter dem in §. 19 a. a. O. gebrauchten Ausdrucke: „zur Besorgung ihrer übrigen Angelegenheiten“ nach dem Zeugniß der Commentatoren (vgl. Koch Note 11 zu §. 19 a. a. O.) keineswegs rein persönliche, sondern nur vermögensrechtliche Angelegenheiten anderer Art, als diejenigen, welche die Erhaltung des Vermögens betreffen, zu verstehen sind, so ergibt sich, daß unter der allgemeinen Wortfassung im Art. 94 a. a. O. „bei ihren Vermögensangelegenheiten“ nicht bloß die Erhaltung des zurückgelassenen Vermögens, sondern auch jede andere Art vermögensrechtlicher Angelegenheiten mitbegriffen ist.

Art. 94 gebietet sonach die Bestellung eines Absentencurators nicht bloß, wie der angefochtene Beschluß annimmt und aus dem Bayerischen Landrechte zu begründen vermeint, in solchen Fällen, in welchen es sich um die zur Erhaltung des Vermögens erforderlichen Maßregeln handelt, sondern in jedem Falle, wo eine Angelegenheit vermögensrechtlicher Art eine Vertretung des Abwesenden erheischt. — — — Gleichgiltig ist es, ob die zu vertretende Vermögensangelegenheit nur das Interesse des Abwesenden oder zugleich das entgegenstehende Interesse eines Dritten betrifft. Denn das Ausführungsgesetz hat gerade den letzteren Fall vorgesehen, indem es in Art. 97 bestimmt, daß Jeder die Bestellung einer Pflegschaft für Abwesende zu beantragen berechtigt ist, welcher dem Vermundschaftsgerichte ein Interesse zur Sache



darzulegen vermag, wozu die Motive des Gesetz-entwurfs beispielsweise bemerken, daß ein solches Interesse namentlich auch dann besteht, wenn Jemand einen Rechtsstreit gegen einen Abwesenden zu führen hat. Beschl. v. 1. Okt. 1885. Reg.-Nr. III 36/85.

**Akteneinsicht.** Advokat N hatte an ein Verlassenschaftsgericht das Ersuchen gerichtet, ihm Aufschluß darüber zu ertheilen, wer nach dem Testamente des X, welcher kurz vor seinem Tode in vermögensrechtliche Unterhandlungen mit dem Mandanten des N getreten war, Erbe des X geworden sei, dann ob und unter welchen Modalitäten derselbe diese Erbschaft angetreten habe. Dieses Gesuch wurde vom Verlassenschaftsgerichte und auf erhobene Beschwerde auch von der Beschwerdeinstanz unter Bezugnahme auf §. 271 der Civ.-P.-O. und Art. 3 des Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 abgewiesen, vom obersten Landesgerichte aber mit folgender Ausführung bewilligt:

Im Allgemeinen ist nicht zu beanstanden, wenn von dem Beschwerdegerichte das vorliegende Gesuch um Aufschlüsse aus den Verlassenschaftsakten nach Analogie eines Gesuchs um Akteneinsicht behandelt und beurtheilt wurde. Jedoch erscheinen die dem ertheilten ablehnenden Bescheide zu Grund gelegten Gesetzesstellen (s. oben) auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. §. 272 der CPO. bezieht sich nach seinem klaren Wortlaute nur auf die hier nicht in Frage stehende Einsicht von Prozeßakten. Art. 3 des Ausf.-Ges. aber erscheint nach seinem genetischen Zusammenhang mit Art. 391 der Bayr. Proz.-Ordn. v. 1869, nach seiner Stellung in dem Ausführungsgesetze zur Reichscivilprozeßordnung, nach seiner Zweckbestimmung als Ergänzungsvorschrift zu den die Bestimmungen jenes Art. 391 nicht vollständig surrogirenden Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung



über Urkundenedition und nach dem Inhalte dessen, was in den Motiven und Gesetzgebungsausschußverhandlungen zu Art. 3 des Entw. des Bayer. Ausf.-Ges. niedergelegt ist (Verhandl. der II. K. des Landtags 1878/79, Beil.=Bd. V S. 193, Beil.=Bd. VI S. 42 f.), in seinem inneren Gehalte zunächst auf Fälle der Einsichtnahme u. von Aktenstücken über Rechtsverhältnisse von nicht privatrechtlichem Charakter, sowie für den Bereich von streitigen Rechtsangelegenheiten berechnet. Im vorliegenden Falle erfolgte das gestellte Begehren vorerst zu dem Zwecke, um durch Perfection eines Rechtsgeschäfts neue Rechtsverhältnisse zum Abschluß und zur Entstehung bringen zu können, weshalb dasselbe auch nur nach Analogie der Rechtsgrundsätze über Akteneinsicht im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege gewürdigt werden kann. Nach denjenigen Grundsätzen nun, welche sich für Sachen der freiwilligen Rechtspflege auf der ursprünglichen Grundlage der Gerichtsordnung v. 1753 cap. XIV §. 3 herausgebildet haben, ist vorbehaltlich abweichender besonderer gesetzlicher Bestimmungen Akteneinsicht demjenigen zu gewähren, welcher ein rechtliches Interesse besitzt an der Einsichtnahme von Aktenstücken über bestimmte Verhältnisse, auf welche eben jenes rechtliche Interesse sich bezieht — ein Standpunkt, welcher speciell in Bezug auf die Kenntnißnahme von dem Inhalte eines Testaments auch in der einschlägigen Civilgesetzgebung (Bayer. Landr. Thl. III cap. 2 §. 14 Nr. 10) correlaten Ausdruck gefunden hat. Ein solches rechtliches Interesse liegt nach den Angaben des Besuchstellers allerdings hier vor. Beschl. v. 28. Sept. 1885. Reg.-Nr. 34/85.

K